

Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der mechanisch-biologischen Vorbehandlungsanlage im Abfallwirtschaftszentrum Wiefels

zwischen dem

- Zweckverband Abfalldeponie Friesland/Wittmund
- vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Dietrich Gabbey, Hooksiel
- und den Geschäftsführer Horst Zohren, Wilhelmshaven –
- nachstehend Zweckverband genannt -

und dem

- Landkreis Cloppenburg, 49644 Cloppenburg
- vertreten durch den Landrat Hans Eveslage –
- nachstehend Landkreis genannt –

Präambel

Ab dem 01.06.2005 darf der Landkreis auf seiner Zentraldeponie Sedelsberg nur noch Abfälle ablagern, welche den Vorschriften der Abfallablagerversordnung entsprechen. Die Deponie Sedelsberg verfügt über eine drei Meter starke technische Barriere aus mineralischem Material sowie eine mineralische Dichtungsschicht von 75 cm Stärke mit direkt aufgelegter Dichtungsbahn und weiter folgenden Schutz- und Filterschichten. Dies entspricht dem Standard einer RASi-II gedichteten Deponie. Eine über den derzeitigen Umfang hinausgehende Vorbehandlung der Abfälle vor der Ablagerung ist demnach erforderlich.

Zugleich verfügt der Zweckverband Abfalldeponie Friesland/Wittmund in seinem Abfallwirtschaftszentrum Wiefels über Behandlungskapazität (bzw. beabsichtigt diese im erforderlichen Umfang auszubauen).

Unter Berücksichtigung dieser Situation schließen der Zweckverband und der Landkreis nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 NAbfG vom 14. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2003 (Nds. GVBl. S. 16), i. V. m. Nds. Zweckverbandsgesetz v. 07.06.1939 (Nds. GVB. Sb II S. 109), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Unternehmerrechts vom 27.01.2003 (Nds. GVB. S. 36), diese Vereinbarung anstelle der Bildung eines Zweckverbandes zur Regelung der gemeinsamen Abfallbehandlung.

Hierzu überträgt der Landkreis Cloppenburg dem Zweckverband die Aufgabe der mechanisch-biologischen Behandlung der Restabfälle aus dem Landkreis Cloppenburg (einschließlich der Verwertung der abgetrennten heizwertreichen Abfälle und anderer Wertstofffraktionen). Die Vereinbarungsparteien erklären ihren Willen, partnerschaftlich unter Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen zusammen zu arbeiten, sich über alle vereinbarungsrelevanten Entwicklungen rechtzeitig und vollständig zu informieren und erforderlichenfalls einvernehmliche Lösungen zu finden.

Dem Landkreis wird als nicht stimmberechtigtem Mitglied die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsausschusses ermöglicht.

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Zweckverband übernimmt nach Maßgabe dieser Vereinbarung ab dem 01.06.2005 die Aufgabe der mechanisch-biologischen Behandlung der Restabfälle aus dem Landkreis Cloppenburg, einschließlich der Verwertung der abgetrennten heizwertreichen Abfälle und anderer Wertstofffraktionen.
- (2) Die ablagerungsfähigen Behandlungsrückstände werden dem Landkreis zurückgegeben.
- (3) Die Aufgabe umfasst die mechanische und biologische Behandlung sämtlicher, dem Landkreis aus seinem Gebiet überlassenen, behandlungsbedürftigen und für eine mechanisch-biologische Behandlung geeigneten Abfälle zur Beseitigung; hierzu zählt nicht der Sperrmüll. Die Behandlungspflichten betreffen alle erforderlichen Maßnahmen zwischen dem Abkippen des Abfalls bis zur Aufnahme der mit dem behandelten Abfall beladenen Transportbehälter durch die Transportfahrzeuge.
- (4) Die Vereinbarungsparteien gehen nach derzeitigem Kenntnisstand von einer unverbindlichen Menge von rd. 30.000 Mg/a aus, Ober- und Untergrenzen werden ausdrücklich nicht vereinbart.

§ 2 Zuständigkeit, Entsorgungspflicht

- (1) Durch die Übertragung der Aufgabe nach § 1 (1) auf dem Zweckverband wird der Landkreis insoweit gem. § 13 (6) des Zweckverbandsgesetzes von seiner Entsorgungspflicht frei.
- (2) Im Übrigen bleibt der Landkreis für sein Kreisgebiet entsorgungspflichtig im Sinne des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG und den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen und Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten und Obliegenheiten verbleiben beim Landkreis.
- (3) Für den gesamten aus dem Kreisgebiet Cloppenburg gelieferten Restabfall ist der Landkreis gegenüber dem Zweckverband verantwortlich.

§ 3 Transporte und Anlieferung

- (1) Die Anlieferung der Abfälle aus dem Kreisgebiet Cloppenburg zum Abfallwirtschaftszentrum Wiefels sowie der Rücktransport der ablagerungsfähigen Abfälle obliegen dem Landkreis. Er kann sich hierzu der von ihm beauftragten Unternehmen (Dritter im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 1 KrW-/AbfG) bedienen. Der Landkreis teilt dem Zweckverband die von ihm beauftragten Unternehmen schriftlich mit.

- Neben dem Landkreis sind nur diese berechtigt, im Abfallwirtschaftszentrum Wiefels anzuliefern bzw. von dort abzuholen.
- (2) Die Benutzungsordnung der Abfallbehandlungsanlage Wiefels gilt in ihrer jeweiligen Fassung. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
 - (3) Folgende Anlieferzeiten werden vereinbart: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Änderungen bei den Anlieferungszeiten sind einvernehmlich zu regeln. Für vor- und Nachholtag aufgrund von Feiertagen sowie für Ausnahmesituation werden einvernehmliche Sonderregelungen abgestimmt. Der Zweckverband stellt sicher, dass bei der Anlieferung i.d.R. keine Wartezeiten entstehen.
 - (4) Alle vom Landkreis angelieferten Abfälle sind in Wiefels zu verwiegen. Die Wiegeergebnisse werden EDV-mäßig erfasst und dem Landkreis monatlich mitgeteilt. Es erfolgt jeweils eine Hin- und Rückwiegung.
 - (5) Die vom Landkreis beim Abfallwirtschaftszentrum Wiefels angelieferten Abfälle werden seitens des Zweckverbandes mit der Eingangswiegung gemäß § 3 Absatz 4 einer ersten Sichtkontrolle unterzogen. Eine zweite Sichtkontrolle erfolgt beim Abkippen der anliefernten Abfälle auf dem Gelände der MBA Wiefels.
 - (6) Sofern bei den Sichtkontrollen nach Absatz 5 besonders überwachungsbedürftige Abfälle gefunden werden, werden diese durch den Zweckverband abgetrennt und fachgerecht entsorgt. Die hierfür entstehenden Entsorgungskosten trägt der Landkreis nach Kostennachweis.

§ 4 Behandlung der Abfälle

- (1) Die mechanisch-biologische Behandlung der Restabfälle aus dem Landkreis wird im Abfallwirtschaftszentrum Wiefels unter Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften, Gesetze und Genehmigungen durchgeführt. Insbesondere sind die Vorgaben der 30. BImSchV und der Ablagerungsverordnung (AbfAbIV) verbindlich einzuhalten.
- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich, für alle Behandlungs- und Verarbeitungsschritte im Rahmen dieser Vereinbarung die erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen eigenverantwortlich einzuholen und für den Vertragszeitraum aufrecht zu erhalten.
- (3) Insbesondere wird er die für die Umsetzung der Abfallablagereverordnung und der 30. BImSchV erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen zeitnah einholen und die erforderlichen Maßnahmen fristgerecht umsetzen.
- (4) Für die erforderliche Verwertung der durch die Vorbehandlung abgetrennten heizwertreichen und sonstigen Fraktionen ist der Zweckverband verantwortlich.
- (5) Die Abgabemenge zur Ablagerung ergibt sich aus der verwogenen Anlieferungsmenge der Restabfälle aus dem Landkreis Cloppenburg abzüglich des Rotte- und Behandlungsverlustanteils. Die Behandlung erfolgt so, dass bis zu 35 Gewichts-% der vom Landkreis gelieferten Abfälle zur Ablagerung zurückgegeben werden. Die für die Ablagerung vorgesehenen Abfälle müssen so beschaffen sein, dass sie

ohne weitere Behandlung direkt, in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anhänge 2 und 3 der Abfallablagerungsverordnung, abgelagert werden können. Die Untersuchungen nach § 5 Abs. 6 Abfallablagerungsverordnung obliegen dem Zweckverband.

- (6) Der Zweckverband informiert den Landkreis jährlich über die durchgeführte Behandlung, insbesondere über Stoffbilanzen und die weitere Verwertung von Abfallfraktionen.

§ 5

Rückgabe ablagerungsfähiger Abfälle

- (1) Die ablagerungsfähigen Abfälle werden durch den Zweckverband zum Abtransport bereitgestellt. Die Bereitstellung erfolgt in den Containern, die der Landkreis für seinen Antransport nutzt; der Landkreis stellt dem Zweckverband hierfür die erforderlichen Container.
- (2) Abfallrücklieferungen, die nicht nach Abfallablagerungsverordnung abgelagert werden dürfen, hat der Zweckverband zurückzunehmen; er hat die Kosten für den Transport zur Deponie Sedelsberg und den Rücktransport nach Wiefels zu tragen.
- (3) Falls ein Abtransport der behandelten Abfälle durch den vom Landkreis beauftragten Unternehmer oder deren Ablagerung nicht möglich ist, räumt der Zweckverband dem Landkreis die Möglichkeit ein, die behandelten Abfälle am Anlagenstandort zwischen zu lagern.

§ 6

Entschädigung

- (1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben der mechanischen und biologischen Vorbehandlung der Abfälle (und der Ablagerung der ablagerungsfähigen Behandlungsrückstände im Falle des § 7 Abs. 4) des Landkreises auf der Anlage in Wiefels wird für die Anlieferungsmengen eine Entschädigung vereinbart. Die nähere Ausgestaltung der Entschädigung erfolgt in einer gesonderten Vereinbarung, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Entschädigungsvereinbarung nicht Veröffentlichungspflichtig. Die Entschädigung wird reduziert, wenn die Behandlungs- und Ablagerungskosten sich günstiger entwickeln, als nach derzeitigen Kalkulationsgrundlagen angesetzt.
- (2) Berechnungsgrundlage für die Entschädigung nach der Entschädigungsvereinbarung sind die beim Zweckverband erhobenen Wiegedaten.
- (3) Mit diesen Entschädigungssätzen sind auch alle Aufwendungen und Maßnahmen abgegolten, welche aufgrund der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsmaßnahmen in der Fassung vom 20.02.2001, der Verordnung über Deponien und Langzeitlager in der Fassung vom 24.07.2002 sowie der 17. BImSchV, auch soweit diese der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen vom 4.12.2000 angepasst wird, erforderlich werden.

§ 7 Entsorgungssicherheit

- (1) Sind Anlagen nicht betriebsbereit oder ist der Betrieb aufgrund einer vorübergehenden oder endgültigen Betriebsuntersagung einzustellen, schlägt der Zweckverband auf seine Kosten eine Ersatzanlage vor; Absatz (3) bleibt unberührt. Die Höhe der Entschädigung wird hiervon nicht berührt. Der Zweckverband übernimmt die Kosten der Entsorgung in der Drittanlage und erstattet dem Landkreis alle nachweislich entstehenden Mehrkosten, z. B. für Logistik und Transport.
- (2) Im Falle höherer Gewalt ruhen die gegenseitigen Liefer- und Leistungspflichten. Zur höheren Gewalt gehören auch Streik und Aussperrung. Die Partner werden sich bei der Lösung daraus resultierender Probleme unterstützen.
- (3) Soweit der Betrieb aufgrund veränderter gesetzlicher Randbedingungen nicht fortgesetzt werden kann, erfolgt eine Vertragsanpassung nach § 10 (3).
- (4) Für den Fall, dass aufgrund steigender Abfallmengen die ausgebaute Kapazität der Deponie Sedelsberg vor Ablauf dieser Vereinbarung verfüllt ist, erklärt sich der Zweckverband bereit, die ablagerungsfähigen Behandlungsrückstände auf seiner Deponie in Wiefels abzulagern.

§ 8 Vereinbarungsverstöße, Haftung, Forderungen

- (1) Wenn ein Vereinbarungspartner schuldhaft gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, ist er dem anderen für den daraus entstandenen Schaden zum Schadensersatz verpflichtet.
- (2) Der Landkreis haftet für die angelieferten Abfälle vollumfänglich bis zum gestatteten Abladen sowie für die rückgenommenen Abfälle nach Aufnahme der Container, außer im Falle des § 5 (2). Der Zweckverband haftet in allen übrigen Fällen.
- (3) Der Zweckverband gewährleistet die Erfüllung der gem. Abfallablagerungsverordnung (in Kraft seit dem 01.03.2001) einzuhaltenden Parameter im ablagerungsfähigen Material. Dies gilt auch für später erfolgende Änderungen der Verordnung.
- (4) Wechselseitige Haftungsansprüche der Vereinbarungsparteien richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Sondervereinbarungen werden zwischen den Vereinbarungsparteien nicht getroffen.
- (5) Eine gegenseitige Aufrechnung und Abtretung von Forderungen ist ausgeschlossen.

§ 9 Vertragsdurchführung

- (1) Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, im Falle einer Rechtsnachfolge die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung vollumfänglich etwaigen Rechtsnachfolgern zu übertragen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass zur Durchführung dieser Vereinbarung sich jede Partei eines Dritten bedienen kann.

- (2) Abs. 1 gilt nur, soweit damit für den Vertragspartner keine wirtschaftlichen Nachteile verbunden sind.
- (3) Die Vereinbarungsparteien benennen gegenseitig einen Mitarbeiter, der berechtigt ist, verbindliche Erklärungen zur Ausführung dieser Vereinbarung abzugeben bzw. entgegenzunehmen.

§ 10

Laufzeit, Anpassung, Kündigung

- (1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung durch die Bezirksregierung und endet am 31.12.2020. Die Lieferungs- und Behandlungspflichten beginnen am 01.06.2005. Sofern über den 31.12.2020 hinaus eine Behandlung in der Abfallbehandlungsanlage Wiefels rechtlich und tatsächlich möglich sein sollte, verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarung im Rahmen der Geltungsdauer der Genehmigung um jeweils zwei Jahre, wenn nicht 12 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (2) Eine einseitige Kündigung wird – abgesehen von den nachstehend beschriebenen Fällen – im beiderseitigen Interesse ausgeschlossen.
- (3) Die Vereinbarung ist einvernehmlich anzupassen, wenn sich die zugrunde liegenden rechtlichen Bestimmungen so weitgehend ändern, dass einem der Partner die Weiterführung nicht zumutbar ist. Eine Anpassung erfolgt auch dann, wenn die Gebührensatzung eines der Partner rechtskräftig für nichtig erklärt wurde, soweit die Nichtigkeit auf dieser Vereinbarung beruht; in diesem Falle ist der betreffende Partner berechtigt, eine Anpassung der Bestimmungen zu fordern, welche zur Unwirksamkeit der Gebührekalkulation geführt haben.
- (4) Kommt im Falle des Absatzes (3) eine Einigung nicht zustande, ist jeder Partner berechtigt, den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Leistung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu kündigen.
- (5) Wenn sich die abfallrechtlichen Bestimmungen so weitgehend ändern, dass die Entsorgungspflicht der Vereinbarungsparteien ganz oder zu wesentlichen Teilen entfällt, ist jeder Partner berechtigt, den Vertrag insoweit zum Datum des Inkrafttretens der Bestimmung zu kündigen.

§ 11

Schriftform und salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- (3) An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Willen der Vereinbarungsparteien, dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und der Gesamtvereinbarung Rechnung trägt bzw. möglichst nahe kommt.

§ 12 Genehmigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Weser-Ems. Diese Genehmigung wird von den Vereinbarungsparteien gemeinsam unverzüglich nach Abschluss der Vereinbarung beantragt.

Wiefels, den 26.08.2003

Für den Landkreis Cloppenburg

Hans Eveslage
Landrat

Für den Zweckverband

Gabbey	Zohren
Verbandsvorsitzender	Geschäftsführer

Genehmigung

Gemäß § 13 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 (Nds. GVBl. Sb. II S. 109), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Unternehmensrechts vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 26.08.2003 zwischen dem Zweckverband Abfalldeponie Friesland/Wittmund und dem Landkreis Cloppenburg über die Mitbenutzung der mechanisch-biologischen Vorbehandlungsanlage im Abfallwirtschaftszentrum Wiefels nebst Entschädigungsvereinbarung.

Oldenburg, den 09.10.2003

Bezirksregierung Weser-Ems

202.15-10050/2-11/13

Im Auftrage
gez. Schnelzer